



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025	Wiesbaden, den 22. Dezember 2025	Nr. 110
------	----------------------------------	---------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Bürokratieabbaugesetz

Vom 16. Dezember 2025

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
- Artikel 2 Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes
- Artikel 3 Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Artikel 4 Änderung der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz
- Artikel 5 Änderung des Hessenkassengesetzes
- Artikel 6 Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Markscheidergesetzes
- Artikel 9 Änderung des Hessischen Straßengesetzes
- Artikel 10 Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen
- Artikel 12 Änderung der Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- Artikel 14 Änderung der Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute
- Artikel 15 Änderung der Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten
- Artikel 16 Änderung der Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung an den Berufsaufbauschulen in Hessen

- Artikel 17 Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik
- Artikel 18 Änderung der Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauen
- Artikel 19 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Ausiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion
- Artikel 20 Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz
- Artikel 21 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene
- Artikel 22 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen **in** den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung
- Artikel 23 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten
- Artikel 24 Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)
- Artikel 25 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung
- Artikel 26 Änderung der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung
- Artikel 27 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)
- Artikel 28 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen
- Artikel 29 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen
- Artikel 30 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss
- Artikel 31 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen
- Artikel 32 Änderung der Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt
- Artikel 33 Änderung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache **in** Hessen
- Artikel 34 Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung
- Artikel 35 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
- Artikel 36 Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

- Artikel 37 Änderung der Hessischen Fischereiverordnung
- Artikel 38 Änderung des Hinterlegungsgesetzes
- Artikel 39 Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes
- Artikel 40 Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Artikel 41 Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- Artikel 42 Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
- Artikel 43 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung
- Artikel 44 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst
- Artikel 45 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes
- Artikel 46 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation
- Artikel 47 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit
- Artikel 48 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws - Sozialverwaltung - Rentenversicherung
- Artikel 49 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung
- Artikel 50 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
- Artikel 51 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen
- Artikel 52 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen
- Artikel 53 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst
- Artikel 54 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst
- Artikel 55 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst
- Artikel 56 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst

- Artikel 57 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst
- Artikel 58 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung
- Artikel 59 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau - in der Kommunalverwaltung
- Artikel 60 Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes
- Artikel 61 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen
- Artikel 62 Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung
- Artikel 63 Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe
- Artikel 64 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Artikel 65 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare
- Artikel 66 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes
- Artikel 67 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
- Artikel 68 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst - Berg- und Markscheidefach
- Artikel 69 Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
- Artikel 70 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen
- Artikel 71 Änderung der Kommunalwahlordnung
- Artikel 72 Änderung des Heilberufsgesetzes
- Artikel 73 Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Artikel 74 Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011
- Artikel 75 Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung
- Artikel 76 Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Artikel 77 Änderung der Lebensmittelchemikerverordnung
- Artikel 78 Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes
- Artikel 79 Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung
- Artikel 80 Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes

- Artikel 81 Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei
- Artikel 82 Änderung des Hessischen Klimagesetzes
- Artikel 83 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen
- Artikel 84 Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes
- Artikel 85 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen
- Artikel 86 Änderung der Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure
- Artikel 87 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen
- Artikel 88 Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes
- Artikel 89 Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer)
- Artikel 90 Aufhebung der Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
- Artikel 91 Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 92 Inkrafttreten

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Dem § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. September 2016 (GVBl. S. 160), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2021 (GVBl. S. 826), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei den in Abs. 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

§ 11b des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477), wird aufgehoben.

¹⁾ Ändert FFN 24-50

²⁾ Ändert FFN 34-48

Artikel 3³⁾**Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen**

§ 11 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

Artikel 4⁴⁾**Änderung der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz**

§ 3 Abs. 2 der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1973 (GVBl. I S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Urschrift oder beglaubigter Abschrift“ werden durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 5⁵⁾**Änderung des Hessenkassengesetzes**

Das Hessenkassengesetz vom 25. April 1918 (GVBl. S. 59, 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10**Verwendungsbestätigung**

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und des Darlehens sind für jede Maßnahme durch die Kommune oder den kommunalvertretenden Maßnahmenträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu bestätigen.“

2. Dem § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verzinsung nach Satz 3 wird vom 23. Dezember 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2027 ausgesetzt. Satz 4 gilt nicht für Zinsen, deren Zahlung vor dem 23. Dezember 2025 angefordert worden ist.“

³⁾ Ändert FFN 34-69

⁴⁾ Ändert FFN 38-14

⁵⁾ Ändert FFN 44-6

Artikel 6⁶⁾**Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes**

Das Hessische Ingenieurgesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ gestrichen.
2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Wörter „ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde oder ein vergleichbarer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellter anderer Staaten oder eines Drittstaates ausgestellter Nachweis“ durch „eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist“ ersetzt.
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Es genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 3 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“
3. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ und „beglaubigten“ gestrichen.

Artikel 7⁷⁾**Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes**

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist,“.
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:

⁶⁾ Ändert FFN 50-51

⁷⁾ Ändert FFN 50-52

„Bei den in Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Satz 1 Nr. 6 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ gestrichen.
3. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte“ sowie „beglaubigten“ gestrichen.

Artikel 8⁸⁾

Änderung des Markscheidergesetzes

Dem § 3 Abs. 2 des Markscheidergesetzes vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), werden folgende Sätze angefügt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 9⁹⁾

Änderung des Hessischen Straßengesetzes

§ 7 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird das Wort „Einvernehmen“ jeweils durch „Benehmen“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung

§ 3 Abs. 1 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2017 (GVBl. S. 358, 456), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird das Komma durch „und“ ersetzt.
2. In Nr. 5 wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
3. Nr. 6 wird aufgehoben.

⁸⁾ Ändert FFN 53-51

⁹⁾ Ändert FFN 60-6

¹⁰⁾ Ändert FFN 62-24

Artikel 11¹¹⁾**Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen**

In § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2022 (GVBl. S. 377), werden die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen.

Artikel 12¹²⁾**Änderung der Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung**

§ 2 der Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung vom 2. März 2022 (GVBl. S. 150) wird aufgehoben.

Artikel 13¹³⁾**Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts**

In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734), wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

Artikel 14¹⁴⁾**Änderung der Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute**

§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute vom 4. April 1966 (ABl. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter „eigenständig geschriebener“ gestrichen.
2. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist.“
3. Nr. 5 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden die Nr. 5 bis 7.
5. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Nr. 2 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 4 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der

¹¹⁾ Ändert FFN 70-282

¹²⁾ Ändert FFN 70-308

¹³⁾ Ändert FFN 71-24

¹⁴⁾ Ändert FFN 72-133

Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 15¹⁵⁾

Änderung der Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten

§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten vom 13. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1998 (ABl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist;“

2. Nr. 5 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden die Nr. 5 bis 7.

4. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Nr. 2, 3, 5 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 4 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 16¹⁶⁾

Änderung der Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung an den Berufsaufbauschulen in Hessen

§ 25 Abs. 3 der Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung an den Berufsaufbauschulen in Hessen vom 12. April 1972 (ABl. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2001 (ABl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In Nr.1 werden die Wörter „und Lichtbild neuesten Datums“ gestrichen.

2. Nr. 2 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und die Wörter „beglaubigte Abschriften“ werden durch das Wort „Kopien“ ersetzt.

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Wörter „beglaubigte Abschriften“ werden durch das Wort „Kopien“ ersetzt.

5. Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden Nr. 4 und 5.

6. Folgender Satz wird angefügt:

¹⁵⁾ Ändert FFN 72-134

¹⁶⁾ Ändert FFN 72-136

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 17¹⁷⁾

Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik

§ 6 der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik vom 8. Juli 1976 (ABl. S. 393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 18¹⁸⁾

Änderung der Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauen

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauen vom 18. September 1978 (ABl. S. 778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2011 (ABl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild“ gestrichen.
2. In Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte Photokopie oder eine beglaubigte Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

Artikel 19¹⁹⁾

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion vom 13. Februar 1995 (ABl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Aufnahme in den zweijährigen Sonderlehrgang müssen die folgenden Zugangs voraussetzungen erfüllt sein:

1. Vorliegen eines Hochschulzugangszuzeugnisses aus dem Herkunftsland (Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule, die zur

¹⁷⁾ Ändert FFN 72-138

¹⁸⁾ Ändert FFN 72-139

¹⁹⁾ Ändert FFN 72-156

Studienberechtigung führt) mit Notenwertungen; das Zeugnis ist in Form einer Kopie des Originals sowie als Übersetzung vorzulegen;

2. erfolgreich absolvierter Deutschkurs;
3. eine in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185).

Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 3 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerbungen um die Aufnahme in den Sonderlehrgang sind jeweils zum 1. April eines Jahres unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufs und Kopien nach § 2 Abs. 1 an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis zu richten. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 20²⁰⁾

Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz

In § 3 Satz 3 Nr. 2 Buchst. e der Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz vom 2. September 1998 (ABl. S. 672), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen.

Artikel 21²¹⁾

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2022 (ABl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. Anlage 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²⁰⁾ Ändert FFN 72-163

²¹⁾ Ändert FFN 72-169

Artikel 22²²⁾**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen
in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung**

§ 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2022 (ABl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „beglaubigter Fotokopie“ werden durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 23²³⁾**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den
zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten**

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Buchst. b werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 24²⁴⁾**Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und
Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des
mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)**

§ 3 Abs. 6 der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In den Nr. 1, 4 und 7 wird jeweils das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bei Nr. 1, 4 und 7 kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²²⁾ Ändert FFN 72-171

²³⁾ Ändert FFN 72-172

²⁴⁾ Ändert FFN 72-176

Artikel 25²⁵⁾**Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung**

Die Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr.32), wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 und 4 werden die Wörter „amtlich beglaubigte Fotokopie“ jeweils durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Nr. 1 bis 9 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

b) In Abs. 6 werden die Wörter „amtlich beglaubigte“ jeweils gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.

2. § 50 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 Nr. 5 werden die Wörter „amtlich beglaubigte Fotokopie“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 26²⁶⁾**Änderung der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für
Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer
der Informationsverarbeitung**

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung vom 18. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist,“.

b) In Nr. 3 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

²⁵⁾ Ändert FFN 72-181

²⁶⁾ Ändert FFN 72-182

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 2 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 27²⁷⁾

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) vom 1. März 2011 (ABl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 28²⁸⁾

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopie“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

²⁷⁾ Ändert FFN 72-184

²⁸⁾ Ändert FFN 72-186

Artikel 29²⁹⁾**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen**

§ 20 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter“ gestrichen.
2. In Nr. 4 werden die Wörter „beglaubigte Abschriften oder beglaubigte“ gestrichen.
3. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 30³⁰⁾**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss**

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss vom 20. Januar 2013 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2021 (ABl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 31³¹⁾**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2021 (ABl. S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
2. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nr. 2 und 3 werden die Wörter „beglaubigte Fotokopien“ jeweils durch das Wort „Kopien“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

²⁹⁾ Ändert FFN 72-189

³⁰⁾ Ändert FFN 72-192

³¹⁾ Ändert FFN 72-196

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

3. § 39 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ jeweils gestrichen sowie das Wort „Fotokopie“ durch „Kopie“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 32³²⁾

Änderung der Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt vom 20. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 33³³⁾

Änderung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache in Hessen

Die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache in Hessen vom 16. Januar 2018 (ABl. S. 278) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

³²⁾ Ändert FFN 72-198

³³⁾ Ändert FFN 72-206

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Nr. 2 und Nr. 3 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

5. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

7. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 Buchst. a und b wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 34³⁴⁾

Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung

In § 6 Abs. 4 Satz 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2023 (GVBl. S. 696), wird das Wort „fünf“ durch „drei“ ersetzt und werden nach dem Wort „aufzubewahren“ die Wörter „, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht“ eingefügt.

Artikel 35³⁵⁾

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 23 Abs. 5 Satz 2 und § 30 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), wird das Wort „Einvernehmen“ jeweils durch „Benehmen“ ersetzt.

Artikel 36³⁶⁾

Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

In § 7 Satz 3 des Hessischen Fischereigesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576) werden das Semikolon und die Wörter „die Zustimmungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung“ gestrichen.

³⁴⁾ Ändert FFN 83-60

³⁵⁾ Ändert FFN 87-32

³⁶⁾ Ändert FFN 87-49

Artikel 37³⁷⁾**Änderung der Hessischen Fischereiverordnung**

Die Hessische Fischereiverordnung vom 14. April 2023 (GVBl. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. In § 34 Abs. 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt.

Artikel 38³⁸⁾**Änderung des Hinterlegungsgesetzes**

§ 23 des Hinterlegungsgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2022 (GVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Hinterlegungsstelle kann“ die Wörter „im Fall von begründeten Zweifeln“ eingefügt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 39³⁹⁾**Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes**

In § 22 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), werden die Wörter „und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden“ gestrichen.

Artikel 40⁴⁰⁾**Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Dem § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine durch Landesrecht angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, auch durch die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt werden.“

Artikel 41⁴¹⁾**Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

§ 48 Abs. 4 Satz 4 und 5 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird durch folgende Sätze ersetzt:

³⁷⁾ Ändert FFN 87-51

³⁸⁾ Ändert FFN 234-5

³⁹⁾ Ändert FFN 300-47

⁴⁰⁾ Ändert FFN 304-18

⁴¹⁾ Ändert FFN 312-12

„Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist im Internet auf einer zuvor im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach Satz 1 bekanntzumachenden Internetseite der unteren Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen. Der ausschließlichen Mitteilung des Ergebnisses im Internet kann bei Eingabe der Bedenken und Anregungen nach Satz 3 widersprochen werden. Die betroffenen Personen sind auf diese Möglichkeit des Widerspruchs im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach Satz 1 hinzuweisen. Im Falle des Widerspruchs ist den widersprechenden Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung zu ermöglichen.“

Artikel 42⁴²⁾

Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

§ 6a des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 64), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „nachweislich“ gestrichen.
2. Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 43⁴³⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung

§ 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 344) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 44⁴⁴⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst

§ 4 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vom 14. Juli 2015 (StAnz. S. 813) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

⁴²⁾ Ändert FFN 317-13

⁴³⁾ Ändert FFN 322-155

⁴⁴⁾ Ändert FFN 322-156

„Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und in Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 45⁴⁵⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes

§ 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes vom 4. Januar 2018 (StAnz. S. 146, 935), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2023 (StAnz. S. 459, 822), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 46⁴⁶⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation

§ 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation vom 27. November 2014 (StAnz. S.1085) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dokumenten genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 47⁴⁷⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit

§ 5 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit vom 6. April 2021 (StAnz. S. 569), wird wie folgt geändert:

⁴⁵⁾ Ändert FFN 322-157

⁴⁶⁾ Ändert FFN 322-158

⁴⁷⁾ Ändert FFN 322-159

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 3 Nr. 2 und 3, Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 48⁴⁸⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws - Sozialverwaltung - Rentenversicherung

§ 3 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws - Sozialverwaltung - Rentenversicherung vom 14. Juni 2023 (StAnz. S. 903) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 49⁴⁹⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung

§ 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung vom 31. Juli 2019 (StAnz. S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁴⁸⁾ Ändert FFN 322-160

⁴⁹⁾ Ändert FFN 322-161

Artikel 50⁵⁰⁾**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement**

§ 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 51⁵¹⁾**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen**

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen vom 25. November 2015 (StAnz. S. 1389) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 52⁵²⁾**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen**

§ 3 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen vom 12. Oktober 2019 (StAnz. 2020 S. 14) wird wie folgt geändert:

⁵⁰⁾ Ändert FFN 322-162

⁵¹⁾ Ändert FFN 322-163

⁵²⁾ Ändert FFN 322-164

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 53⁵³⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst vom 23. Dezember 2015 (JMBl. 2016 S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2017 (JMBl. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 54⁵⁴⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBl. S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (JMBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 und in Satz 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁵³⁾ Ändert FFN 322-152

⁵⁴⁾ Ändert FFN 322-165

Artikel 55⁵⁵⁾**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst**

§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst vom 20. April 2015 (JMBI. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2021 (JMBI. 2022 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„4. das Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis,

5. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „beglaubigten“ gestrichen.

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 1 Nr. 4 und 5 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 56⁵⁶⁾**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig
des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst**

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst vom 27. Juni 2017 (JMBI. S. 488, 549), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2025 (GVBl. 2025 Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁵⁵⁾ Ändert FFN 322-166

⁵⁶⁾ Ändert FFN 322-151

Artikel 57⁵⁷⁾**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst**

§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst vom 24. September 2014 (JMBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2020 (JMBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 58⁵⁸⁾**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung**

§ 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung vom 31. Juli 2019 (StAnz. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 59⁵⁹⁾**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau - in der Kommunalverwaltung**

§ 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau - in der Kommunalverwaltung vom 28. Mai 1973 (StAnz. S. 1098) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Lebenslauf,“.

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

⁵⁷⁾ Ändert FFN 322-167

⁵⁸⁾ Ändert FFN 322-168

⁵⁹⁾ Ändert FFN 322-169

„Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. einen amtlichen Identitätsnachweis,
2. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den bautechnischen Dienst, insbesondere über ein ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen.“
3. Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Satz 2 Nr. 2 bis 5, Satz 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 60⁶⁰⁾

Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes

§ 3 Abs. 3 der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes vom 7. Dezember 2007 (JMBL 2008 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (JMBL S. 617), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 3 sowie in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 61⁶¹⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen

§ 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012 (GVBl. S. 337), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁶⁰⁾ Ändert FFN 322-170

⁶¹⁾ Ändert FFN 322-123

Artikel 62⁶²⁾**Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung**

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises der Bewerberin oder des Bewerbers oder eines vergleichbaren der Identitätsfeststellung dienenden Ausweisdokuments, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über einen Personalausweis verfügt, und gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift der Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde,“

bb) In Nr. 4 werden die Wörter „beglaubigte Abschriften“ durch das Wort „Kopien“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 werden die Wörter „beglaubigte Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 unverzüglich nachgereicht werden“ gestrichen.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde“ durch „Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 unverzüglich nachgereicht werden“ gestrichen.

Artikel 63⁶³⁾**Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe**

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2023 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher Nachweis“ durch die Wörter „eine Kopie des amtlichen Nachweises“ ersetzt.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

⁶²⁾ Ändert FFN 322-124

⁶³⁾ Ändert FFN 322-126

Artikel 64⁶⁴⁾**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
Desinfektorinnen und Desinfektoren**

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580), wird wie folgt gefasst:

„1. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,“.

Artikel 65⁶⁵⁾**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare**

§ 10 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,“.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 66⁶⁶⁾**Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „mit Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.

bb) In Nr. 5 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“.

⁶⁴⁾ Ändert FFN 322-132

⁶⁵⁾ Ändert FFN 322-133

⁶⁶⁾ Ändert FFN 322-135

2. In § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „beglaubigte“ und „oder Abschrift“ gestrichen.
3. Dem § 67 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 67⁶⁷⁾

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort: „beglaubigte“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „beglaubigte Kopien“ die Wörter „und beglaubigte Übersetzungen“ eingefügt.
2. § 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „und im Benehmen mit der Landespersonalkommission“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 68⁶⁸⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst - Berg- und Markscheidefach

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst - Berg- und Markscheidefach vom 9. März 2015 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Wörter „eine Kopie über den“ durch das Wort „einen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Wörter „Kopien von Zeugnissen“ durch das Wort „Zeugnisse“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Verlangen der Einstellungsbehörde haben die Bewerberinnen, Bewerber, Antragstellerinnen und Antragsteller

 1. einen amtlichen Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde, eine Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden von Kindern,
 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit und
 3. ein amtsärztliches Zeugnis über die Dienstfähigkeit

⁶⁷⁾ Ändert FFN 322-137

⁶⁸⁾ Ändert FFN 322-140

vorzulegen. Bei den in Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen genügt die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 69⁶⁹⁾

Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Die Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 1. Oktober 2021 (GVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2023 (GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 und 3 wird jeweils das Wort: „beglaubigte“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „die Originalbescheinigungen“ durch „eine Kopie der Bescheinigungen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 70⁷⁰⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 25. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorlage“ die Wörter „einer Kopie“ eingefügt.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

⁶⁹⁾ Ändert FFN 322-147

⁷⁰⁾ Ändert FFN 322-149

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 71⁷¹⁾

Änderung der Kommunalwahlordnung

In § 88a Satz 1 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 8), wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

Artikel 72⁷²⁾

Änderung des Heilberufsgesetzes

§ 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „die ihren Beruf nicht ausüben oder“ gestrichen.

2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kammerangehörige nach Abs. 1 Satz 1 haben sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer sowie Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 außerdem bei dem zuständigen Gesundheitsamt und Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 außerdem bei der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat oder der zuständigen Oberbürgermeisterin oder dem zuständigen Oberbürgermeister anzumelden; sie haben diesen die Beendigung ihrer Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.“

Artikel 73⁷³⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 12 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „und“ die Angabe „in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

⁷¹⁾ Ändert FFN 333-12

⁷²⁾ Ändert FFN 350-6

⁷³⁾ Ändert FFN 350-94

„Nachweise nach Satz 2 können durch die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form erbracht werden. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Apothekerinnen und Apotheker, die eine Apotheke im Sinne des § 1 Abs. 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197), in der jeweils geltenden Fassung betreiben.“

2. Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat das Gesundheitsamt Anhaltspunkte für eine unerlaubte Ausübung der Heilkunde, übermittelt es die entsprechenden Nachweise der zuständigen Behörde und speichert die erforderlichen Vorgangsdaten.“

Artikel 74⁷⁴⁾

Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011

„§ 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 66), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „auf Verlangen“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium“ gestrichen.

Artikel 75⁷⁵⁾

Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung

§ 5 Abs. 1 der Altenpflegehilfe-Ausbildungsverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2024 (GVBl. 2024 Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Kopien der“ eingefügt.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 76⁷⁶⁾

Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

§ 8 Abs. 1 der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2020 (GVBl. S. 878), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:

⁷⁴⁾ Ändert FFN 351-84

⁷⁵⁾ Ändert FFN 353-57

⁷⁶⁾ Ändert FFN 353-59

- a) In Nr.1 werden die Wörter „beglaubigte Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Kopie der“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:
- „Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 77⁷⁷⁾

Änderung der Lebensmittelchemikerverordnung

Die Lebensmittelchemikerverordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GVBl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“
2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „im Original oder in beglaubigter“ durch das Wort „in“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 78⁷⁸⁾

Änderung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes

Das Hessische Mittelstandsförderungsgesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch „mindestens alle fünf Jahre“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Vor der Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dem Erlass einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift, welche die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren, hört die Landesregierung den Hessischen Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V.; die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weitere betroffene Kammern und Verbände an.“

⁷⁷⁾ Ändert FFN 355-54

⁷⁸⁾ Ändert FFN 360-20

Artikel 79⁷⁹⁾**Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung**

Dem § 6 Abs. 2 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 13), werden folgende Sätze angefügt:

„Bei den in Satz 2 Nr. 2, 4 und 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 80⁸⁰⁾**Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes**

Das Hessische Gaststättengesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vorlage von Kopien oder die Einreichung in digitaler Form ist ausreichend. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 und sieht von der Überprüfung nach Abs. 3 ab, wenn aufgrund bereits bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bestehen oder im Fall einer bloßen Sitzverlagerung; dies teilt sie dem Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit.“

2. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes durch nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen.“

Artikel 81⁸¹⁾**Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung
von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft,
des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei**

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei vom 28. November 2021 (GVBl. S. 814) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

⁷⁹⁾ Ändert FFN 361-114

⁸⁰⁾ Ändert FFN 511-34

⁸¹⁾ Ändert FFN 800-66

„1. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist,“

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Es genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 1 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

Artikel 82⁸²⁾

Änderung des Hessischen Klimagesetzes

§ 7 des Hessischen Klimagesetzes vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden die Abs. 3 bis 5.
3. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
4. Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden die Abs. 7 und 8.

Artikel 83⁸³⁾

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen technischen Dienst im Bereich
Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen**

§ 4 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen vom 30. Mai 2023 (StAnz. S. 846) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Geburtsurkunde“ durch die Wörter „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 3 Nr. 2 bis 5 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 84⁸⁴⁾

Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Das Hessische Naturschutzgesetz vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

⁸²⁾ Ändert FFN 800-67

⁸³⁾ Ändert FFN 322-171

⁸⁴⁾ Ändert FFN 881-58

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 62 wie folgt gefasst:
„§ 62 (aufgehoben)“
2. In § 25 Abs. 4 wird das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt.
3. In § 36 Abs. 3 werden die Wörter „, nach Beratung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie,“ gestrichen.
4. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt.
5. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige Naturschutzbeiräte gebildet.“
 - b) Abs. 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die Mitglieder der Beiräte bei den oberen Naturschutzbehörden durch die Behördenleitung“ gestrichen.
6. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 2 bis 5.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die oberen Naturschutzbehörden sollen einmal jährlich in einer Versammlung die in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen über Angelegenheiten des Naturschutzes im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde informieren.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
7. § 62 wird aufgehoben.

Artikel 85⁸⁵⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen

§ 4 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen vom 31. Juli 2012 (StAnz. S.1015) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „einen amtlichen Identitätsnachweis“ ersetzt.
2. Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 Nr. 6 bis 9 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der

⁸⁵⁾ Ändert FFN 322-172

Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 86⁸⁶⁾

Änderung der Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure

Die Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure vom 12. Oktober 2017 (StAnz. S.1038) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter „ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist,“

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 3 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 1 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „eine Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 87⁸⁷⁾

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen

§ 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 1. November 2021 (StAnz. S.1554) wird wie folgt geändert:

⁸⁶⁾ Ändert FFN 322-173

⁸⁷⁾ Ändert FFN 322-174

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Geburtsurkunde“ durch „ein amtlicher Identitätsnachweis“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

Artikel 88⁸⁸⁾

Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Textform bei Zuschlagserteilung“

2. Nach § 17 wird als § 17a eingefügt:

„§ 17a

Textform bei Zuschlagserteilung

Für die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

Artikel 89

Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer)

Die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer) vom 21. Dezember 1978 (ABl. 1979 S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. S. 253), wird aufgehoben.

Artikel 90

Aufhebung der Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Die Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 28. November 1957 (StAnz. 1958 S.17) wird aufgehoben.

Artikel 91

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

⁸⁸⁾ Ändert FFN 360-24

Artikel 92

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales und Entbürokratisierung und
Bevollmächtigte des Landes beim Bund

Pentz

Hessische Staatskanzlei